

Türkei  
Abschiebungsschutz  
Rückkehrgefährdung bei exponierter exilpolitischer Betätigung für die PKK  
Folter  
erniedrigende Behandlung

Der Senat hält an seiner Rechtsprechung fest, dass ein türkischer Staatsangehöriger, der sich in exponierter Funktion exilpolitisch für die PKK betätigt hat (hier zuletzt als Leiter eines Sektors) und gegen den deshalb aktuell in der Türkei noch ermittelt und gefahndet wird, bei Rückkehr in die Türkei die in § 60 Abs. 2 AufenthG bezeichnete Gefahr beachtlich wahrscheinlich droht.

SächsOVG, Urteil v. 12. September 2013 - A 3 A 845/11 -  
I. VG Chemnitz

Az.: A 3 A 845/11  
A 4 K 687/06

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

### Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -  
- Berufungsbeklagte -

wegen

Abschiebungsschutzes; Widerruf  
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. September 2013

am 12. September 2013

### **für Recht erkannt:**

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 29. Juni 2010 - A 4 K 687/06 - geändert, soweit die Klage hinsichtlich des Begehrens auf Gewährung von Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG abgewiesen worden ist; die Beklagte wird insoweit unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 28. November 2006 verpflichtet, das Vorliegen eines Abschiebungsverbots für den Kläger gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG festzustellen.

Kläger und Beklagte tragen die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen je zur Hälfte.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

Der Kläger, türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit, begehrt Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG.

Er wurde 1970 in S....., einer im türkischen Grenzgebiet zu Syrien und zum Irak gelegenen Kleinstadt, geboren. Zur Begründung seines im April 2001 gestellten Asylantrags gab er bei der Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt -) im Wesentlichen an, dass er seit seiner Kindheit wegen seines yezidischen Glaubens durch die muslimische Dorfbevölkerung diskriminiert worden sei. Er habe keine Schulausbildung absolvieren können, da er schon am Tag seiner Einschulung von seinen muslimischen Mitschülern verachtet und geschlagen worden sei. Bis 1999 sei er in verschiedenen Dörfern als Hirte beschäftigt gewesen und als Yezide wie ein Aussätziger behandelt worden. Nachdem mehrere Dörfer durch die türkische Armee zerstört worden und seine Eltern im Juli 1994 bei dem Absturz eines Militärflugzeugs ums Leben gekommen seien, sei er in B..... bei der Familie eines Rathausmitarbeiters untergekommen. Auf Druck des Hausherrn, der die PKK aus

Angst um sein Haus unterstützt habe, habe er die eigentliche Unterstützungsarbeit leisten und alle 15 bis 20 Tage Proviant an verabredeten Orten übergeben müssen. Im Unterschied zu seiner Schwester habe er sich nicht freiwillig der PKK angeschlossen. 1999 sei eine Kontaktperson der PKK, zu der er im Auftrag des Hausherrn geschickt worden sei, festgenommen worden und in der Polizeihaft umgekommen. Er selbst habe fliehen können und sich nunmehr im Eigeninteresse von Verbindungsleuten der PKK in den Irak bringen lassen, wo er bis Januar 2001 in H..... in einem Dorf gelebt habe. Nachdem türkische Soldaten in den Irak eingedrungen seien, habe er dort aus Angst nicht mehr bleiben können und sei in die Türkei zurückgekehrt, um mit Hilfe einer Schlepperorganisation mit gefälschtem türkischen Reisepass über Istanbul direkt nach Hannover zu flüchten; sämtliche Reise- und Flugunterlagen habe der mitreisende Schlepper eingezogen. Er habe keinen Militärdienst geleistet, vielmehr auf Anraten seines Vaters der Musterungsaufforderung 1990 keine Folge geleistet.

Mit Bescheid vom 10. September 2001 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab, stellte jedoch fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 51 Abs. 1 AuslG 1990 (inzwischen § 60 Abs. 1 AufenthG) hinsichtlich der Türkei vorliegen. Der Antragsteller sei als Yezide politisch verfolgt gewesen. Im Fall seiner Wiedereinreise in die Türkei könne nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass er nicht nur wegen seines Yezidentums Repressalien, sondern auch wegen aktiver Verbindungen zur verbotenen PKK strengster Bestrafung und folterähnlichen Praktiken in Verhören durch türkische Sicherheitskräfte bzw. im türkischen Strafvollzug ausgesetzt wäre.

Mit rechtskräftigem Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 3. Februar 2006 wurde der Kläger wegen Rädelsführerschaft in einer kriminellen Vereinigung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und zehn Monaten verurteilt. Dem Urteil, auf dessen Gründe Bezug genommen wird, lag zugrunde, dass der Kläger von Juni 2001 bis zu seiner Festnahme im Mai 2004 u. a. Leiter der Region ..... und später Leiter des Sektors .... der mit einem Betätigungsverbot belegten PKK war.

Mit Bescheid vom 28. November 2006 widerrief das Bundesamt die Flüchtlingsanerkennung und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7

AufenthG nicht vorlägen. Der Widerruf und die Verneinung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG wurde darauf gestützt, dass der Kläger ausweislich der Feststellungen des Oberlandesgerichts Düsseldorf den Ausschlussgrund des § 60 Abs. 8 Satz 1 Alt. 1 AufenthG erfülle, da er aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen sei. Die Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wurden mit der Begründung verneint, dass im Falle der Abschiebung in die Türkei die konkrete Gefahr einer Misshandlung aufgrund von vor oder nach der Ausreise nach Deutschland begangener bzw. behaupteter Straftaten oder Handlungen angesichts der durchgeführten Reformen im Zuge der „Null-Toleranz-Politik“ gegenüber Folter und Misshandlung und der Erfahrungen der letzten Jahre äußerst unwahrscheinlich sei.

Die hiergegen am 11. Dezember 2006 erhobene Klage, zu deren Begründung der Kläger u. a. geltend gemacht hat, dass er sich für ein straffreies Leben entschieden und von seinen politischen Anschauungen gelöst habe, hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 29. Juni 2010, dem Kläger zugestellt am 3. August 2010, zurückgewiesen. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht auf die Gründe des Bescheids vom 28. November 2006 verwiesen und ergänzend ausgeführt: Wegen der strafrechtlich geahndeten Rädelsführerschaft für mindestens PKK-nahe Organisationen sei der Ausschlussstatbetsand des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG offensichtlich erfüllt. Auch wenn der Kläger nach seiner Haftentlassung nicht erneut straffällig geworden sei und vorgetragen habe, dass er sich von seinem früheren organisierten kurdischen Umfeld distanziert habe, liege eine Lösung von früheren Anschauungen und damit eine günstige Zukunftsprognose nicht nahe. Vielmehr sei er in sprachlicher und beruflicher Hinsicht allenfalls auf niedrigstem Niveau integriert, habe gegenüber früheren Opfern keine Kompensationsbemühungen gezeigt und seine Tätigkeit als Rädelsführer verharmlost. Zu den Abschiebungsverböten verhält sich das Urteil wie folgt:

„Im vorliegenden Einzelfall (vgl. OVG Nds., Beschl. v. 12.4.2010 - 11 LA 54/10 -) sieht das Gericht auch keine Abschiebungshindernisse zugunsten des Klägers nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG und europarechtlichen oder nationalen Maßstäben (vgl. näher SächsOVG, Urt. v. 8.7.2010 - A 3 B 503/07 - UA S. 19 mwN.), nachdem der Kläger sich von einer yezidischen Glaubensorientierung nach seiner Erklärung von 2007 gelöst hat, als Kurde schon nach der millionenstarken Gruppengröße und gegebener inländischer Fluchtalternative auch unter Berücksichtigung von etwa grenznah zum Irak vorkommenden Auseinandersetzungen mit türkischen Regierungskräften keiner Gruppenverfolgung unterliegt (vgl. SächsOVG aaO UA S.

19; Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11.4. 2010) und für seine Strafverurteilung weder ein wahrscheinliches Bekanntwerden in der Türkei ersichtlich ist noch sie eine Gefährdung durch staatliche Übergriffe auslösen könnte, da Übergriffe selbst gegenüber exponierten Kurden seit Jahren nicht mehr bekannt geworden sind (s. Lagebericht aaO. S. 29), vorliegend die Signatarstaateigenschaft der Türkei in der EMRK klägerschützend zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.4.2010 - 10 C 5/09 -) und der Kläger gerade bei einer angenommenen herausgehobenen Gefährdung als PKK-nahem Straftäter zusätzlich dem besonderen Rückkehrerschutz der zwischenstaatlichen Schutzvereinbarungen vom 10.3.1995 unterliefe, die zwar kaum noch zur Anwendung kommen - was ebenfalls für eine entsprechend zurückgegangene Rückkehrergefährdung spricht -, aber bisher, soweit ersichtlich, auch nicht außer Kraft gesetzt worden ist.“

Mit Beschluss vom 17. November 2011, dem Kläger (nachweisbar erst) am 24. Januar 2012 zugestellt, hat der Senat die Berufung - beschränkt auf das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG - zugelassen.

Mit Schriftsatz vom 21. Februar 2012 begründet der Kläger die Berufung wie folgt: Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts lägen besondere Anhaltspunkte für eine Rückkehrgefährdung vor. Als Leiter der Region ..... (Juni 2001 bis Mai 2002) sei er für sämtliche Angelegenheiten organisatorischer, personeller, finanzieller und sonstiger Art zuständig und auch mit der Unterstützung überregionaler Vorhaben der PKK befasst gewesen. Nach einer vorübergehenden Tätigkeit in Skandinavien von Juni 2002 bis Mai 2003 habe er die Position des Verantwortlichen für den Sektor .... in Deutschland innegehabt und damit typische Leitungsaufgaben im Verhältnis zu den ihm unterstellten Gebieten ausgeübt. In dieser herausgehobenen Position sei er auch für die Beitreibung der von der Europaführung festgesetzten Gelder in seinem Sektor und die damit zusammenhängenden Spendenkampagnen verantwortlich sowie in die Bestrafungspraxis der PKK eingebunden gewesen. Aufgrund dieser Aktivitäten, insbesondere durch die Veröffentlichung des Urteils des Oberlandesgerichts Düsseldorf, lägen Abschiebungshindernisse vor, da er nach einer Vielzahl von näher bezeichneten Erkenntnismitteln im Fall der Rückkehr mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der sofortigen Festnahme und mit Verhören unter Anwendung von Folter rechnen müsse. Dies bestätigten auch die durch den Senat seitens amnesty international und den Gutachter Taylan eingeholten Stellungnahmen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 29. Juni 2010 - A 4 K 687/06 - abzuändern, soweit die Klage hinsichtlich des Begehrens auf Gewährung von Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG abgewiesen worden ist, und die Beklagte insoweit unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. November 2006 zu verpflichten, das Vorliegen von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass sich die verwaltungsgerichtlichen Ausführungen zum Fehlen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nach der durch den Senat eingeholten Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 2. Mai 2013 als unverändert zutreffend erwiesen. Im Fall einer Festnahme aufgrund eines Fahndungsbeschlusses würde dem Kläger daher nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erniedrigende oder unmenschliche Behandlung drohen. Im Übrigen werde der Gutachter Taylan als voreingenommen angesehen und künftig abgelehnt werden.

Der Senat hat über die Fragen, ob eine Person in der Lage des Klägers bei Rückkehr in die Türkei angesichts der Änderung der dortigen politischen Verhältnisse keinen Misshandlungen mehr ausgesetzt bzw. mit welcher Wahrscheinlichkeit ihm bei Einreise oder zu einem späteren Zeitpunkt Verhöre und/oder Misshandlungen drohen, ob aktuelle Fälle bekannt sind, in denen Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland vor 2010 wegen Rädelsführerschaft in einer kriminellen Vereinigung (PKK) zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt worden sind, seit ihrer Verurteilung und Haftentlassung aber nicht mehr werbend für die PKK aktiv sind, nach ihrer Rückkehr in die Türkei festgenommen und/oder misshandelt wurden und ob gegen den Kläger ein Ermittlungsverfahren in der Türkei anhängig ist oder sonst nach ihm gefahndet wird, Beweis erhoben durch Einholung von Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes, von amnesty international und des Gutachters Kamil Taylan. Laut der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 14. Februar 2013 wird nach dem Kläger bei der Oberstaatsanwaltschaft Diyarbakir seit 2008 wegen PKK-

Mitgliedschaft und Aktivitäten für die PKK unter dem Aktenzeichen ..... ermittelt und deshalb aufgrund eines Festnahmebeschlusses nach ihm gefahndet. In einer weiteren Auskunft vom 2. Mai 2013 verweist das Auswärtige Amt zu den beiden anderen Beweisfragen auf Abschnitt IV Nr. 2 seines Lageberichts Türkei vom 26. August 2012. Auf den Inhalt dieser und der weiteren Stellungnahmen wird Bezug genommen. Hinsichtlich der informatorischen Anhörung des Klägers wird auf das Verhandlungsprotokoll Bezug genommen. Die in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel ergeben sich aus der Anlage des gerichtlichen Schreibens vom 20. August 2013 sowie aus der den Beteiligten in der mündlichen Verhandlung übergebenen Ergänzung. Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der beigezogenen Akten des Bundesamts (2 Hefungen) sowie auf die Gerichtsakten des Verwaltungsgerichts und des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Berufung des Klägers ist zulässig und begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage, soweit sie Gegenstand des Berufungsverfahrens ist, nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) zu Unrecht abgewiesen.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist nur noch das Verpflichtungsbegehren des Klägers auf Abschiebungsschutz. Hinsichtlich des Widerrufs der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung ist das erstinstanzliche Urteil nach Zurückweisung des Berufungszulassungsantrags rechtskräftig geworden. Das Abschiebungsschutzbegehren ist seit Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes im Asylprozess sachdienlich dahin auszulegen, dass in erster Linie die Feststellung eines der unionsrechtlich begründeten Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG (entsprechend den Voraussetzungen des Art. 15 Buchst. a bis c RL 2004/83/EG) und hilfsweise für den Fall, dass die Klage insoweit keinen Erfolg hat, die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG begehrt wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. Juni 2008, BVerwGE 131, 198 Rn. 11 ff.; Urt. v. 14. Juli 2009, BVerwGE 134, 188 Rn. 9; Urt. v. 27. April 2010 - 10 C 4.09 -, juris Rn. 16).



Soweit der Kläger danach die Feststellung des hinsichtlich der Türkei allein für ihn in Betracht kommenden Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 AufenthG (entsprechend Art. 15 Buchst. b RL 2004/83/EG) verlangt, hat die Klage Erfolg. Der angefochtene Bescheid des Bundesamts ist rechtswidrig, soweit in dessen Nummer 3 festgestellt wird, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG nicht vorliegt.

1. Hiernach darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für ihn die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden.

a) Auf die Feststellung dieses Abschiebungsverbots findet der Ausschlussgrund des § 60 Abs. 8 Satz 1 Alt. 2 AufenthG, der nach seinem eindeutigen Wortlaut nur für das flüchtlingsrechtliche Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG, nicht hingegen für die sonstigen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gilt, keine Anwendung. Auch der vergleichbare Ausschlussgrund in Art. 17 Abs. 1 Buchst. d RL 2004/83/EG führt aufgrund der "überschießenden" Richtlinienumsetzung des deutschen Gesetzgebers nicht dazu, dass die den Voraussetzungen des Art. 15 der Richtlinie entsprechenden Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG dem Kläger nicht zuerkannt werden könnten (vgl. BVerwG, Urt. v. 7. September 2010 - 10 C 11.09 -, juris Rn. 13).

b) Unter Folter ist gemäß Art. 1 der UN-Anti-Folterkonvention jede Handlung zu verstehen, durch die jemandem vorsätzlich starke körperliche oder geistig-seelische Schmerzen zugefügt werden, sofern dies u. a. in der Absicht, von ihm oder einem Dritten eine Auskunft oder ein Geständnis zu erzwingen, ihn für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihm oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen, ihn oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen oder in irgend einer anderen, auf irgend eine Art der Diskriminierung beruhenden Absicht geschieht, und sofern solche Schmerzen oder Leiden von einem öffentlichen Bediensteten oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person bzw. auf deren Veranlassung, mit deren Zustimmung oder mit deren stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Als unmenschliche Behandlung ist die absichtliche Zufügung schwerer psychischer oder physischer Leiden anzusehen. Eine erniedrigende Behandlung ist dann gegeben, wenn bei dem Opfer Gefühle von Furcht, Todesangst oder Minderwertigkeit verursacht

werden, die geeignet sind, zu erniedrigen oder zu entwürdigen und möglicherweise den psychischen oder moralischen Widerstand zu brechen. Dabei sind von erniedrigenden Behandlungen im Sinne von Art. 3 EMRK - unbeschadet der eigenen Verantwortung der Türkei als Signatarstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention - auch solche Verhaltensweisen nicht von vorneherein ausgenommen, die keine irreparablen körperlichen oder seelischen oder sonst schwere Folgen hinterlassen (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. April 2010 a. a. O. Rn. 24 f.).

c) Bei der Prognose, ob für den Kläger in der Türkei die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden, ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Der für den Ausländer günstigere sog. herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Sicherheit ist im Rahmen des subsidiären Abschiebungsschutzes nicht anzuwenden (vgl. BVerwG, a. a. O. Rn. 23).

Beachtlich wahrscheinlich droht eine der in § 60 Abs. 2 AufenthG genannten Gefahren in Fällen begründeter Furcht, wenn dem Betroffenen bei verständiger, nämlich objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles nicht zuzumuten ist, in seinen Heimatstaat zurückzukehren. Dabei ist eine Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Eine in diesem Sinne wohlbegründete Furcht vor einem Ereignis kann auch dann vorliegen, wenn aufgrund einer "quantitativen" oder mathematischen Betrachtungsweise weniger als 50 % Wahrscheinlichkeit für dessen Eintritt besteht. Entscheidend ist, ob die für die Gefahr sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Maßgebend ist damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit, wobei allerdings ein bloß theoretisches Risiko, das ein vernünftig denkender Mensch außer Betracht lassen würde, nicht ausreicht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 7. Februar 2008, ZAR 2008, 192).

Bei der danach anzustellenden Prognose kann dem Betroffenen nach § 60 Abs. 11 AufenthG auch die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG (vgl.

näher BVerwG, Urt. v. 27. April 2010 - BVerwG 10 C 5.09 -, juris Rn. 18 bis 23 m. w. N.) zugute kommen. Danach ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchem Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Vorschrift begründet für die von ihr begünstigten Antragsteller eine widerlegbare tatsächliche Vermutung dafür, dass sie erneut von einer solchen Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht sind (Vorschädigung), und setzt dabei einen inneren Zusammenhang zwischen der Vorschädigung und dem befürchteten künftigen Schaden voraus (vgl. BVerwG, Urt. v. 7. September 2010 a. a. O. Rn. 15 m. w. N.).

2. Bei Anlegung dieses Maßstabs droht dem Kläger bei Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die konkrete Gefahr, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen zu werden, ohne dass es darauf ankommt, ob ihm die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG zur Seite steht.

a) Allerdings erscheint zweifelhaft, ob sich der Kläger wegen der im Bescheid des Bundesamts vom 10. September 2001 noch angenommenen Vorverfolgung als Yezide auf die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG berufen könnte. Insoweit hat der Kläger erstmals in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat geltend gemacht, dass er im Jahr 2001 nicht - wie in der Anhörung vor dem Bundesamt angegeben - vom Irak kommend über die Türkei, sondern über Iran nach Deutschland geflogen sei. Im Irak hatte er sich zuvor zwei Jahre lang in einem Dorf aufgehalten, in dem er als Yezide nicht nur keinerlei Diskriminierungen ausgesetzt war, sondern von dessen Bevölkerung er nach eigenen Angaben sogar Spenden für das Schlepperentgelt erhalten haben will. Jedenfalls innerhalb dieses zweijährigen Zeitraums vor seiner Ausreise ist für eine Vorverfolgung als Yezide nichts ersichtlich. Selbst wenn aber bei der Prüfung eines erlittenen Schadens im Sinne von Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG auf die Zeit seiner Kindheit und bis zum Verlassen der Türkei im Jahr 1999 abzustellen und anzunehmen wäre, dass er dort zuvor seitens der jeweiligen

muslimischen Dorfbevölkerung Diskriminierungen erlitten hätte, die die Schwelle erniedrigender Behandlung erreicht haben, wäre aus der Sicht eines besonnenen, vernünftig denkenden Menschen die Gefahr gleichartiger Diskriminierung möglicherweise nicht mehr begründet zu befürchten. Denn zum einen hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung erklärt, dass er nicht extrem an der Religion hänge und alle aus seiner Sicht nicht in die heutige Zeit passenden Regeln nicht befolge. Es ist daher fraglich, ob er in einem mehrheitlich muslimischen Umfeld in der Türkei überhaupt noch als Yezide auffallen würde. Zum anderen bestehen nach der neueren Rechtsprechung des Senats nach der aktuellen Erkenntnislage selbst für eine Gruppenverfolgung praktizierender Yeziden keine Anhaltspunkte mehr (SächsOVG, Urt. v. 24. Februar 2011 - A 3 B 551/07 - Rn. 25).

Letztlich kann dies ebenso dahinstehen wie die Frage, ob dem Kläger wegen seiner angeblich nur unfreiwillig geleisteten logistischen Unterstützung der PKK bis zu dem fluchtauslösenden Vorfall im Jahr 1999 ein ernsthafter Schaden im Sinne der Richtlinie gedroht hat, der auch noch im Jahr 2001 bei seiner Ausreise fortgewirkt hätte. In einem vergleichbaren Fall hat der Senat dies andeutungsweise davon abhängig gemacht, ob der Aufenthalt im Irak von vorneherein nur Übergangscharakter etwa in einem Flüchtlingslager oder aber „stationären Charakter“ angenommen hatte (vgl.

SächsOVG, Urt. v. 12. Dezember 2011 - A 3 A 292/10 -, juris Rn. 27.). Hier wie dort bedarf die Frage keiner Entscheidung, weil der Kläger auch ohne die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG geltend machen kann, dass jedenfalls aufgrund einer individuellen Gefährdungssituation für ihn mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die in § 60 Abs. 2 AufenthG genannte Gefahr bei seiner Rückkehr in die Türkei besteht.

b) Zur tatsächlichen Rückkehrgefährdungslage in der Türkei hat der Senat in seinem jüngsten Urteil vom 22. März 2012 (- 3 A 428/11 -, juris Rn. 26 f.) folgende Feststellungen getroffen:

„Bei der Einreise in die Türkei hat sich jedermann, gleich welcher Volkszugehörigkeit, einer Personenkontrolle zu unterziehen. Das gilt auch für abgeschobene oder freiwillig dorthin zurückkehrende Asylbewerber. Abgelehnte kurdische Asylbewerber müssen dabei an der Grenze und

insbesondere auf den Flughäfen in Istanbul und Ankara mit Polizeihaft rechnen, während derer überprüft wird, ob sie sich politisch gegen den türkischen Staat betätigt haben oder ob sie zumindest Informationen über politische Organisationen im Ausland geben können. Hierbei haben sie aber, jedenfalls soweit in ihrer Person keine Besonderheiten vorliegen, nicht mit asylrelevanter Verfolgung zu rechnen (vgl. SächsOVG, Urt. v. 8. Juli 2010 - A 3 A 503/07 -; Urt. v. 4. Februar 2011 - A 3 A 706/09 -; Urt. v. 12. Dezember 2011 - 3 A 292/10 -, jeweils juris; Lagebericht Auswärtiges Amt vom 8. April 2011, S. 28 f.).

Auch nach den sonstigen Erkenntnissen des Senats ist eine andere Beurteilung der Frage einer etwaigen Rückkehrgefährdung von abgelehnten Asylbewerbern nicht geboten. In seinem Lagebericht vom 8. April 2011 (S. 27 f.) hat das Auswärtige Amt ausgeführt, dass in den letzten Jahren kein Fall bekannt worden sei, in dem ein aus der Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrter Asylbewerber im Zusammenhang mit seinen früheren Aktivitäten - dies gelte auch für exponierte Mitglieder und führende Persönlichkeiten terroristischer Organisationen sowie als solche eingestufte Rückkehrer - gefoltert oder misshandelt worden sei. Diese Feststellung werde auch von türkischen Menschenrechtsorganisationen sowie von Auskünften anderer EU-Staaten geteilt. In Polizeigewahrsam werde bei der Einreise lediglich genommen, wer in das Fahndungsregister eingetragen sei; werde festgestellt, dass gegen den Rückkehrer ein Ermittlungsverfahren anhängig sei, werde dieser in Polizeigewahrsam genommen und vernommen. Wenn ein Strafverfahren anhängig sei, werde der Betroffene festgenommen und der Staatsanwaltschaft überstellt. Hierzu werde ein Anwalt hinzugezogen und eine ärztliche Untersuchung vorgenommen. Diese Einschätzung wird, jedenfalls soweit kein konkreter Tatverdacht gegen den Rückkehrer besteht, auch von anderen Gutachtern bestätigt (insb. Kaya, Stellungnahme v. 22. Juli 2009 an das OVG NW). Allerdings geht das Auswärtige Amt weiterhin davon aus, dass sich die Sicherheitsbehörden bei der Einreise mit Personen befassen, jedenfalls soweit sie im Ausland in herausgehobener oder erkennbar führender Position für eine in der Türkei verbotene Organisation tätig waren und sich nach türkischen Gesetzen strafbar gemacht haben (Lagebericht vom 8. April 2011, S. 18). Trotz erheblicher Anstrengungen ist es der Türkei dabei nicht gelungen, Folter und Misshandlung vollständig zu unterbinden (Lagebericht vom 8. April 2011, S. 21). Daher hat sich an der Situation, wie sie sich dem erkennenden Senat in diesem Jahr (vgl. Urt. v. 4. Februar 2011 und Urt. v. 12. Dezember 2011 a. a. O.) dargestellt hat, nichts Grundlegendes verändert. Eine verfolgungsrelevante Rückkehrgefährdung kann nach alledem weiterhin bei Personen bestehen, bei denen Besonderheiten vorliegen, etwa weil sie in das Fahndungsregister eingetragen sind, gegen sie Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig sind, oder die sich in besonders exponierter Weise exilpolitisch betätigt haben, und deshalb in das Visier der türkischen Sicherheitsbehörden geraten, weil sie als potenzielle Unterstützer etwa der PKK oder anderer als terroristisch eingestufte Organisationen angesehen werden (SächsOVG, Urt. v. 4. Februar 2011 a. a. O. und v. 12. Dezember 2011 a. a. O.; ebenso jüngst OVG Schl.-H., Urt. v. 6. Oktober 2011 - 4 LB 5/11 -, und OVG Rh.-Pf., Urt. v. 14. Oktober 2011 - 10 A 10416/11 -, jeweils juris m. w. N.).“

An dieser Einschätzung ist in Übereinstimmung mit neueren obergerichtlichen Entscheidungen, die auch jüngste Erkenntnismittel berücksichtigen (vgl. insbesondere OVG NRW, Urt. v. 2. Juli 2013 - 8 A 2632/06.A -, juris Rn. 74 ff.; HessVGH, Urt. v. 19. April 2013 - 4 A 28/12.A -, juris Rn. 60 ff.; BayVGH, Urt. v. 27. April 2012 - 9 B 08.3023 -, juris Rn. 29 ff.) festzuhalten.

Eine andere Beurteilung ist insbesondere nicht aufgrund des Einwands der Beklagten geboten, dass dem Auswärtigen Amt ausweislich seines letzten Lageberichts vom 26. August 2012 (S. 31) nach wie vor in den letzten Jahren kein Fall bekannt worden sei, in dem ein aus Deutschland in die Türkei zurückgekehrter Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt worden sei. Die Feststellungen in diesem Lagebericht decken sich mit denen des früheren vom 8. April 2011 nicht nur in dieser Hinsicht, sondern auch soweit festgestellt wird, dass es der türkischen Regierung trotz der diesbezüglichen gesetzgeberischen Maßnahmen nicht gelungen sei, Folter und Misshandlungen vollständig zu unterbinden. Letzteres steht in Einklang mit den durch den Senat eingeholten Stellungnahmen von amnesty international und des Gutachters Taylan. Während dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 26. August 2012 noch keine Angaben zu 2012 zu entnehmen sind, zitiert amnesty international die türkische Menschenrechtsstiftung TIHV, deren Angaben auch in den Lageberichten des Auswärtigen Amtes als glaubhaft behandelt werden. Demnach haben sich im Jahr 2012 bis November 2012 insgesamt 506 Personen an die Stiftung gewandt, um sich wegen Folterfolgen behandeln zu lassen, davon 217, die angeben, in ebendiesem Zeitraum gefoltert oder unmenschlich behandelt worden zu sein. Für das gesamte Berichtsjahr 2012 werden die Angaben der TIHV im Human Rights Report (Turkey 2012) des United States Department of State mit insgesamt 553 Fällen von Foltervorwürfen, davon 220, die sich im Berichtsjahr 2012 ereignet haben sollen, zitiert. Des Weiteren verweist amnesty international in seiner Stellungnahme auf einen Bericht des Menschenrechtsvereins in Diyarbakir (IHD) von Ende Januar 2013, wonach im Vorjahr in den kurdischen Provinzen insgesamt 876 Foltervorwürfe registriert worden seien, davon 66 in Polizeihaft oder bei der Gendarmerie, 139 außerhalb des Gewahrsams und 186 im Gefängnis. Auch Taylan zitiert in seiner Stellungnahme vom 19. Januar 2013 eine gemeinsame Presseerklärung der Menschenrechtsvereinigung und der Anwaltskammer von Diyarbakir, wonach allein in den ersten vier Monaten 2012 281 Folterfälle registriert worden seien.

Vor diesem Hintergrund relativieren sich die Angaben im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 26. August 2012:

Das gilt zunächst für die Einschätzung, dass die von der TIHV registrierten Fälle aktueller Foltervorwürfe in den vergangenen Jahren weiter zurückgegangen sei (2009: 252, 2010: 161, 2011: 207). Zwar entspricht dies tendenziell der Einschätzung im Turkey 2012 Progress Report der Europäischen Kommission vom 10. Oktober 2012 (S. 19), in dem von einem „downward trend“ die Rede ist. Auch diesem Bericht liegen aber offenbar noch keine Erhebungen für das Gesamtjahr 2012 zugrunde. Die Anzahl von aktuellen Foltervorwürfen ist vielmehr seit dem Jahr 2010 bis 2012 (220) eher im Steigen begriffen und bleibt wie auch die jüngst gegen Demonstranten in der Öffentlichkeit angewandte Gewalt von Sicherheitsbehörden ein ernsthaftes Problem (vgl. auch Human Rights Watch, World Report 2013, Events of 2012, S. 489: a serious problem). Gründe dafür könnten in einer inkonsequenten und mit einer Null-Toleranz-Politik nicht zu vereinbarenden Strafverfolgungs- und Beförderungspraxis liegen. So werden übereinstimmend Fälle der Straflosigkeit der Täter bei Foltervorwürfen (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 26. August 2012 S. 24 f.; Turkey 2012 Progress Report der Europäischen Kommission vom 10. Oktober 2012 a. a. O.; Human Rights Report [Turkey 2012] des United States Department of State, S. 4) und die Beförderung eines Polizeichefs beklagt, gegen den Foltervorwürfe erhoben worden waren, deretwegen die Türkei durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt worden ist (vgl. Turkey 2012 Progress Report der Europäischen Kommission vom 10. Oktober 2012 a.a.O. S. 20; amnesty international, Amnesty Report 2013 Turkey, S. 2).

Vor diesem Hintergrund kommt aber auch dem Umstand, dass dem Auswärtigen Amt in den letzten Jahren kein Fall bekannt geworden ist, in dem ein exponiertes Mitglied einer terroristische Organisation bei Rückkehr in die Türkei gefoltert worden sei, nicht die Bedeutung zu, die die Beklagte ihm beimisst. Denn insoweit ist in Anlehnung an die Stellungnahmen von amnesty international und des Gutachters Taylan zu berücksichtigen, dass jedenfalls nicht genügend Fälle bekannt sind, in denen Personen mit einem exponiert exilpolitischen Hintergrund überhaupt in die Türkei abgeschoben worden sind. Solange hierüber keine repräsentativen Fallzahlen bekannt sind, bleibt

die in Rede stehende Feststellung im Lagebericht des Auswärtigen Amtes wenig aussagekräftig (so auch OVG NRW, Urt. v. 2. Juli 2013 a.a.O. Rn. 85 ff.).

Soweit sich in der Rechtsprechung vereinzelte Fälle finden, in denen bei besonderer exilpolitischer Betätigung die Gefahr der Folter oder unmenschlicher Behandlung bei Abschiebung in die Türkei nicht als beachtlich wahrscheinlich eingestuft wurde, wurde dabei auf einen hohen Bekanntheitsgrad des Betroffenen und die Publizität seines Verfahrens abgestellt (vgl. z. B. OVG NRW, Urt. v. 26. Mai 2004 - 8 A 3852/03.A - Kaplan -, juris; VG Bremen, Urt. v. 11. Februar 2010 - 2 K 1351/09.A -, juris). Bei entsprechender Prominenz eines abzuschiebenden türkischen Staatsangehörigen kann die Gefahr menschenrechtswidriger Übergriffe im jeweiligen Einzelfall wesentlich herabgesetzt sein, weil der Fall unter der intensiven Beobachtung deutscher Stellen und von Menschenrechtsorganisationen steht und sich türkische Behörden und Gerichte hierüber auch bewusst sind.

c) Ausgehend davon droht dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer der in § 60 Abs. 2 AufenthG genannten Behandlungsweisen. Der Kläger war im Bundesgebiet als ehemaliger Leiter der Region ..... und später Leiter des Sektors .... in exponierter Funktion für die PKK tätig und ist deshalb im Jahr 2006 durch das Oberlandesgericht Düsseldorf wegen Rädelsführerschaft in einer kriminellen Vereinigung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und zehn Monaten verurteilt worden. Dies ist den türkischen Behörden unstreitig bekannt geworden. Über den Fall des Klägers ist seinerzeit ausweislich der Stellungnahme von Taylan in der türkischen Presse berichtet worden, wobei er in der türkischen Tageszeitung Hürriyet vom 10. Mai 2004 als einer der obersten Anführer der Terrororganisation PKK bezeichnet worden sei. Das Interesse der Türkei am Fall des Klägers zeigt sich ferner daran, dass nach Angaben seines Prozessbevollmächtigten türkische Sicherheitsbeamte 2006 an der Verhandlung vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf teilgenommen haben. Außerdem soll der Kläger aktuell noch im September dieses Jahres in einem Strafverfahren gegen den Verantwortlichen des Finanzierungsbüros der PKK als Zeuge auftreten, an dem ebenfalls ein erkennbar hohes Interesse bei den türkischen Sicherheitsbehörden bestehen soll. Schließlich steht nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 14. Februar 2013 fest, dass nach dem Kläger seit 2008 bei der Oberstaatsanwaltschaft Diyarbakir wegen PKK-Mitgliedschaft und Aktivitäten für



die PKK unter dem Aktenzeichen ..... ermittelt und deshalb aufgrund eines Festnahmebeschlusses nach ihm gefahndet wird.

Aus alledem folgt, dass bei dem Kläger Besonderheiten vorliegen, die ihn der Gefahr aussetzen, bei seiner Rückkehr in das Blickfeld der türkischen Sicherheitsbehörden zu geraten, festgenommen und Verhören unterzogen zu werden. Die Gefahr, dabei der Folter ausgesetzt zu werden, sieht der Senat gerade auch aufgrund seines Aussageverhaltens in der mündlichen Verhandlung als gegeben an. Der Kläger erwies sich wie bereits in der Vorinstanz als wenig offen, teilweise unglaubwürdig, insbesondere bei seinem korrigierten Vortrag zu seiner PKK-Nähe im Irak, und wich eindeutigen Informationen aus. Insoweit könnten türkische Vernehmungsbeamte, die nicht willens sind, sich an die türkische Rechtslage zu halten, verstärkt Anlass sehen, Aussagen mit unerlaubten Mitteln zu erpressen.

Der Senat sieht diese Rückkehrgefährdung des Klägers auch unter dem Gesichtspunkt der Prominenz nicht auf ein unbeachtliches Maß als reduziert an. Ein ernst zu nehmender Schutz durch Publizität seines Falls erscheint nicht gewährleistet. Dazu liegt die Berichterstattung über die Festnahme des Klägers im Jahr 2004 und seine Verurteilung im Jahr 2006 in türkischen und deutschen Medien bereits zu lange zurück. Überdies hatte das Verfahren nie ein dem sog. Kalifen von Köln vergleichbares Maß an Aufmerksamkeit auf sich gezogen (vgl. dazu OVG NRW, Urt. v. 26. Mai 2004 a. a. O.). Selbst wenn türkische Menschenrechtsorganisationen gegen den Kläger gerichtete Misshandlungen bei den zuständigen Stellen zur Anzeige bringen würden, kämen Informationen über solche Maßnahmen erst nachträglich und folglich zu spät.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylVfG).

Die Revision war nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO gegeben ist.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse

können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
v. Welck

Drehwald

Düvelshaupt

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*